



Fr Joseph der

Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser; zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Karnten, und zu Krain; Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren; Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Luzenburg, und zu Geldern, zu Württemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Manland, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Guastalla, Muschwiz, und Zator, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferrat, und zu Teschen, Fürst zu Schwaben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyroll, zu Hennegau, zu Riburg, zu Görz, und zu Gradisca, Markgraf des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laufnis, zu Pont á Mousson, und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blanckenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falckenstein, Herr auf der Windischen Mark, und zu Mecheln 2c. 2c.;

Entbieten und wollen von nun an auf beständige Zeiten von oberherrlicher Macht wegen, in Ansehung der bisherigen bedenklichen Verbindungen, welche viele Klöster, Stifter, und andere Gemeinden, oder Häuser, der in Unseren Kaiserl. Königl. Staaten befindlichen geistlichen Orden mit auswärtigen geistlichen Oberen, Gemeinden, und Ordenshäusern gehabt haben, folgendes festsetzen.

Erstens: Sollen alle geistliche Ordenshäuser in Unseren Kaiserl. Königl. deutschen Erblanden, keines davon ausgenommen, allem Nexui passivo, folglich aller Verbindlichkeit, und wie immer Namen habenden Zusammenhange (die alleinigen Konföderationen, quoad Suffragia, & preces ausgenommen) gegen- und mit auswärtigen Provinzen, Klöstern, und sonstigen Ordenshäusern und Vorstehern, unter welchen Namen solche immer bekannt seyn mögen, gänzlich und auf alle Zeit entsagen.

Wie sie sich nun

Zweytens: Zu den in Unseren Kais. Königl. Staaten gelegenen übrigen Häusern des betreffenden Ordens, entweder mit der Provinz vereinigen, oder unter sich eine inländische Kongregation errichten wollen, gewärtigen Wir längstens binnen zwey Monaten, von dem Tage des gegenwärtig kundgemachten Gesetzes, von jedem hierunter betroffenen geistlichen Ordenshause die richtige Anzeige.

Drittens: Befehlen Wir ausdrücklich, daß von nun an alle Ordenshäuser mit ihrem P. Generali, wenn dieselbe einen haben, und dieser nicht seinen beständigen Wohnsitz in Unseren Kais. Königl. Landen hat, keinen Nexum quoad Spiritualia & Disciplinaria interna, vielweniger quoad Temporalia mehr behalten, somit keine Abhängigkeit, unter was immer für einen Namen und Vorwand von ihm bestehen, sondern die Ordensgeistliche von ihren

fünf-

künftigen inländischen P. Provincialen unter der Aufsicht der Erz- und Bischöfe, und Unserer vorgelegten Landesstelle regieret, und geleitet werden sollen.

Dahero Unsere allseitige Erz- und Bischöfe diese ihnen anvertraute Aufsicht sich vorzüglich angelegen seyn lassen werden.

Viertens: Folget von selbst, daß keine Provinz, Konföderation, Kongregation, oder sonstige Verbindung, (auffer wie oben Spho Ima erwähnt worden, quoad Suffragia & preces), ein anderes Ordenshaus in sich mehr begreifen könne, welches nicht Unserer Bothmäßigkeit unstreitig unterlieget, und weil solchemnach all- und jeder Nexus mit ausländisch wohnenden, oder fremden Oberen, sie mögen heißen wie sie immer wollen, Konventen, Gemeinden, oder geistlichen Ordenshäusern gänzlich aufzuhören hat; so gebieten Wir zugleich, daß künftig weder ein Generalkapitel, noch andere Versammlungen auffer Unsern Kaiserl. Königl. Staaten beschicket, noch weniger jemals Obedienzien, Visitatores, Correctores, und dergleichen, unter welchem Vorwand es immer geschehe, von ausländischen Obrigkeiten angenommen werden sollen. Da ferners

Fünftens: Bereits gesatzmäßig vorgeschrieben ist, daß kein Ordensoberer in Unseren Kaiserl. Königl. Erbländen ein geborner Ausländer seyn kann; sondern hierzu allein Unsere Landeskinder, oder dazu Naturalisirte gewählt, und bestimmt werden dürfen.

So sind von nun an die Provincial-Capitula jedesmal in Unseren Ländern abzuhalten, und darinnen nebst andern nöthigen Ordensgeschäften die Wahlen der Provinz-Lokal-Superioren, Definitoren ze. und zwar dergestalt vorzunehmen, daß, so oft, als ein solches Provinzialkapitel zu halten ist, die Provinz bey der po-

litischen Stelle des Landes, in welchem das Kapitel gehalten wird, die vorläufige Anzeige hievon in Zeiten zu machen habe.

Bei derley Versammlungen sollen überhaupt die *Spiritualia*, und *Disciplinaria interna* von jenem, was die *temporalia*, und *Disciplinam externam* betrifft, abgesondert, und über diese letztern Gegenstände ein besonderes Protokoll gehalten werden.

Uebrigens sollen anstatt der bißhörigen von denen *Commissariis generalibus* abgeordneten *Visitatoren*, bis zur erfolgten Wahl eines neuen *Provinzobern*, die inländischen *Patres Provinciae*, oder welchen es sonst *vi Instituti* gebühret, das *Præsidium* wechselweis führen. Da also

Sechstens: Andurch die Nothwendigkeit aufhöret, persönliche Reisen von einigen Ordensgliedern nach Rom, oder in andere auswärtige Staaten zu unternehmen, noch weniger einige in perpetuum daselbst zu unterhalten; daher verbieten Wir eines so, wie das andere.

Siebtens: Wollen Wir hierunter auch soweit die Frauenklöster verstanden haben, daß deren keines unter Strafe der allenfals erfolgenden Absetzung der Oberinn von einem Vorsteher, oder sonstigen Obern, welcher nicht von Unserer inländischen Geistlichkeit ist, in etwas abhängen, oder mit selben in einigem *Nexu passivo quoad disciplinaria*, aut *temporalia* verbunden seyn solle.

Achtens: Verordnen Wir hiemit insbesondere, daß sich kein Orden mehr beygehen lasse, die *Breviaria*, *Missalien*, *Antiphonalia*, *Chorbücher*, und sonstige zu der Ordensverfassung gehörige gedruckte Werke, oder Papier aus fremden Landen herzubolen, sobald als hier zu deren Nachdruckung die Veranstaltung wird getroffen

fen seyn; wie denn ohnehin schon alle andere Geldversendungen, auch in den mindesten Summen auffer Land, ohne Unserer landesfürstlichen Erlaubniß gemessen verboten sind.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Willen, und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24ten März 1781. Unserer Reiche des Römischen im 17ten, und der Erbländischen im ersten Jahre.

Joseph.



Henricus Comes à Blümegen,
Regis Boh^{iæ} Sup^{us} & A^{cis} A^{te} Prim^{us} Canc^{us}.

Heinrich Graf von Auersperg.

Maria Joseph Graf v. Auersperg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo
Regiæ Apost. Majestatis proprium.

Franz Joseph von Heinke.